

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Gemeindekindergartens

Aufgrund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) hat der Gemeinderat am 29.06.2017 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Gemeindekindergartens, zuletzt geändert am 21.07.2016 beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Gemeinde Schechingen betreibt den Gemeindekindergarten als Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG). Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Der Kindergarten (§ 1 KiTaG) wird als Einrichtung mit folgender gruppenspezifischer Betriebsform geführt:
 1. vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen **(Regelgruppen)**,
 2. Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten; diese Gruppe hat eine ununterbrochene tägliche Öffnungszeit von mindestens 5,5 Stunden und an 2 Tagen durchgehende Öffnungszeiten mit Mittagstisch **(Ganztagesgruppe)**.
 3. Gruppe für die Betreuung der Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr **(Kleinkindgruppe mit sechsständiger Betreuung)**.

ARTIKEL 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Aufnahme

- (1) Kinder aus dem Gemeindegebiet von Schechingen haben vom vollendeten ersten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens.
Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
- (2) unverändert

- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert

ARTIKEL 3

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Benutzungsgebühren (Elternbeitrag)

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes werden monatliche Benutzungsgebühren auf der Basis von 11 Monatsbeträgen erhoben. Der Monat August ist gebührenfrei.
Die Gebühren sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aufgenommen wird bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet. Beim Ausscheiden bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der monatlichen Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie. Bei der anzurechnenden Kinderzahl werden alle Kinder berücksichtigt, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Gebührenschuldner leben.
- (3) Für die Betreuung der Kinder ab dem vollendeten **dritten Lebensjahr** wird die Gebühr wie folgt berechnet:
 - a) Für einen Betreuungsplatz in der **Regelgruppe** nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 beträgt die monatliche Gebühr
 - im Kindergartenjahr **2017/2018**
 - Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind
121,00 Euro monatlich
 - Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren
92,00 Euro monatlich
 - Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren
61,00 Euro monatlich
 - Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren
20,00 Euro monatlich

- im Kindergartenjahr **2018/2019**

Für das Kind aus einer Familie
mit 1 Kind
124,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 2 Kindern unter 18 Jahren
95,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren
63,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 4 und mehr Kindern unter 18
Jahren
21,00 Euro monatlich

- b) Für einen Betreuungsplatz in der Gruppe nach § 1 Absatz 2 Nr. 2
Ganztagesgruppe

beträgt die monatliche Gebühr

- im Kindergartenjahr **2017/2018** (+ 25% Zuschlag)

Für das Kind aus einer Familie
mit 1 Kind
151,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 2 Kindern unter 18 Jahren
115,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren
76,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren
25,00 Euro monatlich

- im Kindergartenjahr **2018/2019**

Für das Kind aus einer Familie
mit 1 Kind
155,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 2 Kindern unter 18 Jahren
118,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren
78,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren
26,00 Euro monatlich

- (4) Für die Betreuung der Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr wird die Gebühr wie folgt berechnet:

a) Für einen Betreuungsplatz in der Regelgruppe nach § 1 Absatz 2 Nr. 1

beträgt die monatliche Gebühr

- im Kindergartenjahr **2017/2018** (Zuschlag 100%)

Für das Kind aus einer Familie
mit 1 Kind
242,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 2 Kindern -unter 18 Jahren
184,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren
122,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren
40,00 Euro monatlich

- im Kindergartenjahr **2018/2019**

Für das Kind aus einer Familie
mit 1 Kind
248,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 2 Kindern -unter 18 Jahren
190,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren
126,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren
42,00 Euro monatlich

b) Für einen Betreuungsplatz in der Gruppe nach § 1 Absatz Nr. 2
Ganztagesgruppe (Zuschlag 25%)

beträgt die monatliche Gebühr

- im Kindergartenjahr **2017/2018**

Für das Kind aus einer Familie
mit 1 Kind
302,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 2 Kindern unter 18 Jahren
230,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren
152,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren
50,00 Euro monatlich

- im Kindergartenjahr **2018/2019**

Für das Kind aus einer Familie
mit 1 Kind
310,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 2 Kindern unter 18 Jahren
237,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren
157,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren
52,00 Euro monatlich

- (5) Für die Betreuung der Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Vollendeten 2. Lebensjahr (Kleinkindgruppe mit sechsstündiger Betreuung nach § 1 Absatz 2 Nr. 3)

a) beträgt die monatliche Gebühr

- im Kindergartenjahr **2017/2018**

Für das Kind aus einer Familie
mit 1 Kind
355,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 2 Kindern unter 18 Jahren
264,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren
179,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren
71,00 Euro monatlich

- im Kindergartenjahr **2018/2019**

Für das Kind aus einer Familie
mit 1 Kind
365,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 2 Kindern unter 18 Jahren
372,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren
184,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren
73,00 Euro monatlich

b) Für die Betreuung der Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Kleinkindgruppe) nach § 1 Absatz 2 Nr. 3

- **2017/2018**

Für das Kind aus einer Familie

mit 1 Kind
302,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 2 Kindern unter 18 Jahren
230,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren
152,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren
50,00 Euro monatlich

- **2018/2019**

Für das Kind aus einer Familie
mit 1 Kind
310,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 2 Kindern unter 18 Jahren
236,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren
156,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren
52,00 Euro monatlich

- (6) Für den Besuch der Einrichtung wird zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Diese Gebühr beträgt für jedes Kind monatlich 3,00 Euro. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (7) Die Gebühren nach Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit Abs. 1 werden auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung des Kindergartens und bei Fehlen des Kindes erhoben.

ARTIKEL 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt:
Schechingen, den 30.06.2017

Werner Jekel
Bürgermeister



DS
